
Nummer 13/14, 8. April 2016, Seite 81

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Augsburg (Hebesatzsatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Stadt Augsburg (Marktgebührensatzung)

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 659 I; „Nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten –

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 872 A; „Zwischen Waldstraße und Döllgaststraße“ mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen

Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH) zum Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Vollzug des Jagdrechts; Schonzeitverkürzung für männliche Wildschweine ab dem 3. Lebensjahr (Keiler) im Stadtgebiet Augsburg

Vermietung von Räumen an Kfz-Kennzeichen-Hersteller

Mitteilung über die Durchführung von Standfestigkeitskontrollen der Grabmale auf den städtischen Friedhöfen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Akeleistr. 1 – 5*
- *Augsburger Str. 5 und 5 1/2*
- *Körnerstr. 3 - 3 a*
- *Jakoberwallstr. 47 a*
- *Kargstr. 13*
- *Kargstr. 15*

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- *Erneuerung Technische Gebäudeausrüstung; Tiefgarage Hinter der Metzg und Parkgarage Leonhardsberg; Automatische Sprinkleranlagen*
- *Erneuerung Technische Gebäudeausrüstung; Tiefgarage Hinter der Metzg und Parkgarage Leonhardsberg;*

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Bekanntgabe einer Niederlegung der Teilnehmergeinschaft Lechhausen III

Verfahren Lechhausen III – Flurneuordnung, Kreisfreie Stadt Augsburg; Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -, Beteiligung der Öffentlichkeit; Bekanntgabe

Aufbietung von Sparkassenbüchern

- *Nr. 3409660689*
- *Nr. 3415399751*

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Augsburg
(Hebesatzsatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) und Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834), folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)
Haushaltsjahr 2016 und Folgejahre | 485 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)
Haushaltsjahr 2016 und Folgejahre | 555 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer
Haushaltsjahr 2016 und Folgejahre | 470 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Augsburg, den 21.03.2016

gez.

Dr. Gribl
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für Märkte in der Stadt Augsburg
(Marktgebührensatzung)**

vom 31.03.2016

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Stadt Augsburg (Marktgebührensatzung) vom 01.08.1999 (ABl. vom 13.08.1999, S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.05.2015 (ABl. vom 29.05.2015, S. 124) wird wie folgt ergänzt:

§ 7 Abs. 3 Gebühren auf sonstigen Märkten wird nach Nr. 2.2.9 um folgende Nr. 2.3 ergänzt:

- | | | |
|---------|---|---------------------|
| Nr. 2.3 | erweiterte Verkaufsflächen an den Seiten (einschl. Rückseite) der Verkaufsstände pro lfd. Meter | 300,00 bis 1.050,00 |
|---------|---|---------------------|

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

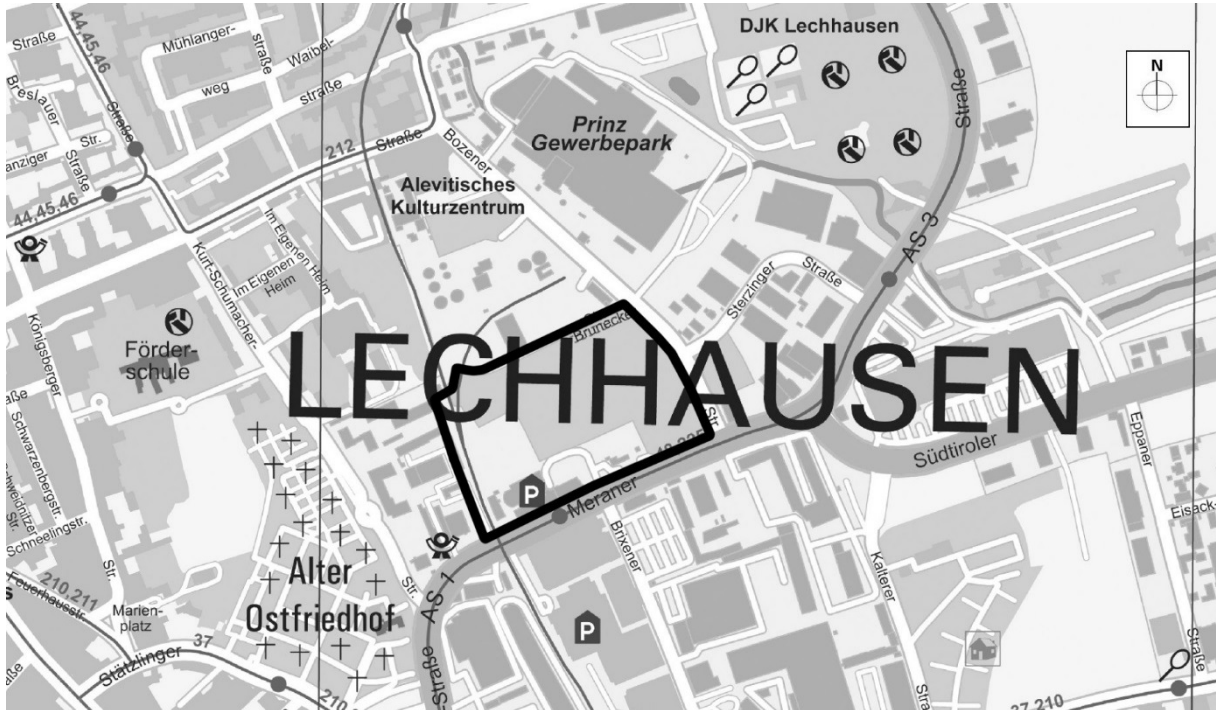
Augsburg, den 31.03.2016

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 659 I
„Nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße“
mit integriertem Grünordnungsplan**

- Inkrafttreten -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 17.03.2016 beschlossen:

Der BP Nr. 659 I für den Bereich zwischen der Meraner Straße im Süden, der Localbahntrasse (teilweise einschließlich) im Westen, dem Grundstück Fl.Nr. 1129 Gemarkung Lechhausen im Norden und der Bozener Straße im Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B), den textlichen Festsetzungen (Teil C) und den Anlagen F.3., F.4. und F.5., jeweils in der Fassung vom 18.02.2016, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen F.1. und F.2. sowie die Verfahrensvermerke/die Ausfertigung (Teil G), jeweils in der Fassung vom 18.02.2016, werden als Bestandteile des BP Nr. 659 I ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

a)

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

b)

gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1.

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3.

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 872 A
„Zwischen Waldstraße und Döllgaststraße“
mit integriertem Grünordnungsplan
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bekanntmachung Änderungs- und Aufstellungsbeschluss sowie
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 17.03.2016 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Waldstraße (teilweise einschließlich) im Südwesten, dem Fabrikkanal im Nordwesten, den Grundstücken Fl.Nrn. 1829/4, 1829/19 und 1831 jeweils Gemarkung Göggingen im Norden, den Grundstücken Fl.Nrn. 1829/11, 1829/13, 1829/15 und 1829/18 jeweils Gemarkung Göggingen im Osten und der Butzstraße (teilweise einschließlich) im Südosten, wird der BP Nr. 872 A „Zwischen Waldstraße und Döllgaststraße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 872 A vom 28.01.2016 mit Begründung wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 872 A ändert in seinem Geltungsbereich den seit dem 23.12.2005 rechtsverbindlichen BP Nr. 872 „Nördlich der Butzstraße“ und hebt diesen insoweit auf.

Die Aufstellung des BP Nr. 872 A wird gemäß § 13 a BauGB beschleunigt durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen, die frühzeitige Beteiligung gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB soll jedoch durchgeführt werden.

Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des BP Nr. 872 A sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Wohnbebauung auf dem Areal zwischen Fabrikkanal und Butzstraße im Stadtteil Göggingen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang werden die im rechtsverbindlichen BP Nr. 872 bislang ausschließlich als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Gesundheit/Fürsorge“ festgesetzten Bauflächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt und weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zur Erschließung, Gestaltung, etc. getroffen. Die Grundidee des Bebauungskonzeptes ist eine großzügige Ausstattung des Wohnviertels mit zugänglichen Grünbereichen zwischen dem parkartigen Hessing-Areal im Südosten und dem Fabrikkanal im Nordwesten. Beidseits dieser Grün- und Wegeverbindungen entstehen drei eigenständige Wohnquartiere (WA 1 bis WA 3), in denen sich jeweils vier bis acht Gebäude um einen größeren gemeinschaftlichen Innenhof gruppieren.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung soll im weiteren Verfahren auch der Nachfrage nach Wohnraum für sozialen und geförderten Wohnungsbau entsprochen werden und dies durch entsprechende vertragliche Regelungen zwischen dem Investor und der Stadt Augsburg auch verbindlich vereinbart werden. Damit kann für das neue Stadtviertel auch eine vertragliche soziale Durchmischung gewährleistet werden.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des BP Nr. 872 A mit Begründung liegt

vom 11.04.2016 mit 13.05.2016

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

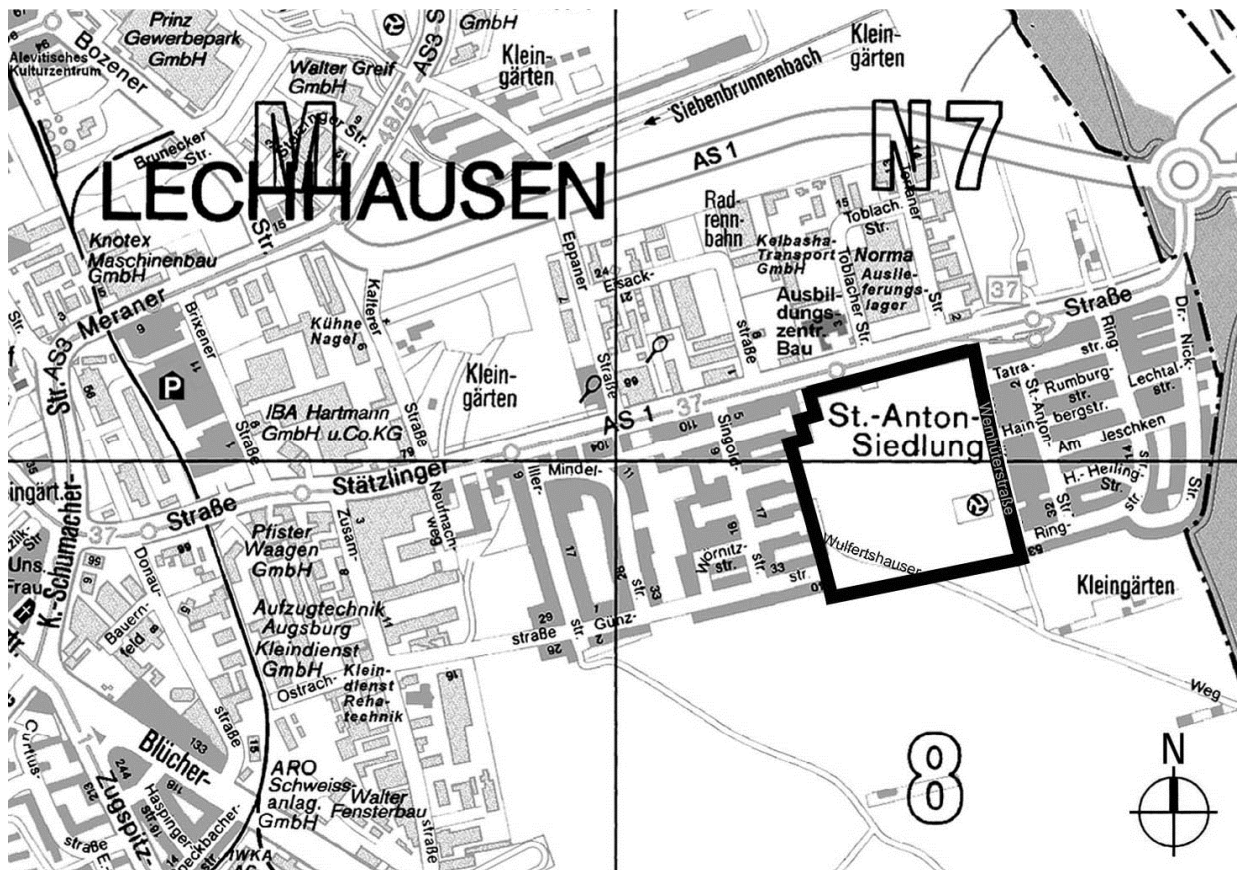
Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden.

Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:
 Doris Lurz., Zimmer Nr. 447, 4. Stock,
 Tel.: (0821) 324-6571
 E-Mail: Doris.Lurz@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

**Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
 für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“
 im Planungsraum Lechhausen
 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 17.03.2016 beschlossen:

Der Entwurf der o.g. FNP-Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 28.01.2016 wird gebilligt.

Ziele der Planung

Die Infracommun SENN Grundstücksentwicklungs GbR (nachfolgend Fa. Infracommun) strebt als Investor eine Entwicklung des derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Areals zwischen Stätzlinger Straße, Wernhüter- und Singoldstraße in der St.-Anton-Siedlung im Stadtteil Lechhausen zu einem allgemeinen Wohngebiet an.

Auf Empfehlung des Bau- und Konversionsausschusses wurde für eine qualitätvolle Bebauung eine Mehrfachbeauftragung durchgeführt, wobei das Konzept des Büro Schober Architektur + Stadtplanung, München ausgewählt wurde.

Der städtebauliche Entwurf sieht ein stadträumlich klar strukturiertes Wohnquartier mit gliedernden Grünstrukturen vor. Punktuell wird die Bebauung durch einige mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser ergänzt, die im Sinne einer angemessenen sozialen Durchmischung verschiedene Angebote wie Mehrgenerationenwohnen, betreutes Wohnen, Genossenschaftliches Wohnen sowie förderungsfähiges Wohnen erfüllen können.

Innerhalb der geplanten Wohnbauflächen soll im Rahmen der nachfolgenden Konkretisierung der Planung durch den Bebauungsplan (BP) Nr. 671 „Westlich der Wernhüterstraße“ auch dem Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen (Kindergarten, Krippe, Hort etc.) und evtl. der Nahversorgung Rechnung getragen werden.

Im Gegensatz zum Vorentwurf wurde von einer Darstellung „Bolzplatz“ im südlichen Bereich des Grünzuges Abstand genommen, da im Entwurf mehrere Grünflächen, für Ballspiele aller Art, auf der zentralen Grünachse angelegt werden sollen.

Es sollen auch ökologisch bedeutsame Biotopstrukturen in die Gestaltung der zentralen Grünanlage integriert werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Wohnbebauung auf dem überplanten Gebiet in der St.-Anton-Siedlung, ist neben der Aufstellung des BP Nr. 671, „Westlich der Wernhüterstraße“, auch die Änderung des FNP im Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen im Parallelverfahren erforderlich.

Der Entwurf zur FNP-Änderung mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 18.04.2016 mit 20.05.2016

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Feststellungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den FNP unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Information	Verfasser	Datum	Inhalt/Zweck
Lärm- und Luftschadstoffinformationssystem	Stadt Augsburg	2009/2015	Digitale Datenbank zu Lärmpegelwerten unterteilt in verschiedene Lärmarten für das gesamte Stadtgebiet
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	November 2013	Verstärkung des Netzes von Agrotopen (vielfältige, abwechslungsreiche Kulturlandschaft im Stadtrandbereich)
Artenschutzkartierung	Bayerisches Landesamt für Umwelt	September 2014	Digitale Datenbank deren zentrales Ziel die Bereithaltung von faunistischen und floristischen Daten für die Naturschutzpraxis ist
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg / Bayerisches Landesamt für Umwelt	2003	Erfassung schutzwürdiger Lebensräume einschließlich Flora und Fauna. Ziel ist eine nachhaltige Sicherung der schutzwürdigen Flächen, deren Vernetzung und ein effektiver Schutz gefährdeter Arten.
Baugrundbegutachtung	Geotechnik Aalen	Juli 2015	Bohr- und Rammsondierungen zur Bodenbeschaffenheit
Relevanzprüfung zum Artenschutz (Voruntersuchung zur saP)	Arnold Consult AG	28.01.2016	Untersuchung ob durch die Realisierung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können
Stellungnahme Fachbehörde	Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde	18.09.2015	Vorbelastung infolge Verkehrs-/ Gewerbe-/ Freizeitlärm; Luftschadstoffbelastung
Stellungnahme Fachbehörde	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B III	11.09.2015	Mögliche Bodendenkmäler
Stellungnahme Fachbehörde	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	22.09.2015	Erfordernis saP, Minimumareale Populationen, Bäume und Bolzplatz
Stellungnahme Fachbehörde	Untere Naturschutzbehörde	03.09.2015	Erfordernis Grünverbindung
Stellungnahme Fachbehörde	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofs-wesen	08.09.2015	Ziele des Arten- und Biotopschutzprogramms, Ausgleichsraum, Flutmulden

Für Fragen und zur Einsichtnahme in die umweltbezogenen Informationen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Dr. Friedrich Schäble
 Zimmer Nr. 416, VG I, 4. Stock
 Telefon (0821) 324-6520
 Telefax (0821) 324-6503
 E-Mail Friedrich.Schaeble@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH) zum Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Zum 01. Oktober 2017 beabsichtigen wir

11 Nachwuchskräfte

für die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ einzustellen.

Die Anwärterinnen/Anwärter absolvieren ein dreijähriges Fachhochschulstudium, das bei erfolgreicher Beendigung mit dem akademischen Grad Diplom-Verwaltungswirtin (FH) / Diplom-Verwaltungswirt (FH) abschließt. Während des Studiums werden Anwärterbezüge (derzeit 1.143,85 € brutto) bezahlt. Die Laufbahn der dritten Qualifikationsebene beginnt mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungsinspektorin“ / „Verwaltungsinspektor“. Im Rahmen der gegebenen Beförderungsmöglichkeiten kann das Amt einer „Verwaltungsrätin“ / eines „Verwaltungsrates“ erreicht werden. Eine spätere Qualifizierung für die vierte Qualifikationsebene ist bei entsprechender Eignung ebenfalls möglich.

Wir bieten eine interessante Ausbildung, in der gründliche Kenntnisse über die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung vermittelt werden.

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens haben die Bewerber eine Auswahlprüfung abzulegen, die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses voraussichtlich am 10. Oktober 2016 durchgeführt wird. Der endgültige Termin der Auswahlprüfung und der Prüfungsort werden den Bewerbern in einem Zulassungsbescheid des Landespersonalausschusses etwa 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.

Zulassungsbedingungen:

Zum Auswahlverfahren werden alle Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
- b) die in Bayern anerkannte unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand bzw. Hochschulzugangsberechtigung über erfolgreiche berufliche Fortbildungsprüfungen (Meisterprüfung oder gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachschulen oder Fachakademien) in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an einer bayerischen Hochschule oder an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern nachweisen können oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben werden und
- c) zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anträge auf Zulassung zum Auswahlverfahren können ab sofort im Personalamt der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 3. Stock, Zimmer 352, im Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, im Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 oder im Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmerstraße 72, abgeholt werden. Auch ein Ausdruck des Antrages über unser Internetportal www.augsburg.de, Stellenanzeigen, ist möglich. Die Anträge müssen bis spätestens **30.06.2016** ausgefüllt im Personalamt wieder abgegeben werden.

Wir bitten, dem Antrag keine Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Lediglich bei Vorliegen einer Behinderung oder ausländischem Bildungsabschluss sind entsprechende Nachweise in Kopie beizufügen (Bescheid vom Versorgungsamt über Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch Arbeitsagentur, Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle, Zeugnis mit beglaubigter Übersetzung).

Werden Bewerbungsunterlagen dennoch eingereicht, so bitten wir aus Kostengründen um Verständnis, dass diese nicht zurückgesandt werden können.

Wir sichern jedoch zuverlässig zu, diese datengeschützt zu vernichten.

Die Stadt Augsburg hat sich verpflichtet, ihre Aufgaben aus dem SGB IX und dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz bei Stellenbesetzungen in besonderem Maße zu erfüllen.

Auskünfte werden auch unter der Rufnummer 324-2236 gerne erteilt.

Stadt Augsburg
Personalamt

Vollzug des Jagdrechts; Schonzeitverkürzung für männliche Wildschweine ab dem 3. Lebensjahr (Keiler) im Stadtgebiet Augsburg

Die Stadt Augsburg - Untere Jagdbehörde - erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für Keiler wird in der Zeit vom 15. April 2016 bis 28. Februar 2017 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Jagd Ausübung in den Jagdrevieren im Gemeindegebiet der Stadt Augsburg.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Die in den letzten Jahren stark angestiegene Schwarzwildpopulation führt auch in den Revieren im Gemeindegebiet der Stadt Augsburg zu erheblichen Schäden bei landwirtschaftlichen Feldfrüchten (insbesondere Getreide und Grünland). Diese Schäden sind nicht auf einzelne Reviere begrenzt. Wildschweine haben derzeit keine natürlichen Feinde, welche die Population wirksam regulieren.

Der gemeinsame Jagdbeirat des Landkreises Augsburg und der Stadt Augsburg hat bereits 2014 empfohlen, die Schonzeit für Keiler regelmäßig aufzuheben.

II.

Die Stadt Augsburg - Untere Jagdbehörde ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz -BayJG- i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz -BJagdG-, Art. 3 Absatz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG-).

Die Voraussetzungen für die Verkürzung der Schonzeit gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG, Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG sind für Keiler gegeben, da die stark angestiegene Schwarzwildpopulation bereits in den Vorjahren zu übermäßigen Schäden bei Feldfrüchten geführt hat. Um diese Schäden zu reduzieren, ist eine intensive Bejagung der Wildschweine notwendig. Die Bejagung hat auch einen Vertreibungseffekt für andere Rottenmitglieder.

Dieses Ziel wird gefördert, wenn die Jagd auch auf Tiere ausgeweitet wird, die zwar aus traditionellen Gründen eine Schonzeit haben, wildbiologisch jedoch für die Führung einer Rotte nicht erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für älteres männliches Schwarzwild.

Hierzu wurde der Jagdbeirat gehört (§ 37 Abs. 1 BJagdG, Art 50 Abs. 1 BayJG und § 31 AVBayJG). In seiner Sitzung am 23.04.2014 hat er die Jagdzeitverlängerung gefordert und dem Erlass von Allgemeinverfügungen zugestimmt.

Andere Maßnahmen mit gleicher Wirksamkeit zur Vermeidung von Schäden an Feldfrüchten und Grünland sind nicht ersichtlich. Tierschutzrechtliche Anforderungen werden im Rahmen des zeitlichen Umfangs der Schonzeitaufhebung berücksichtigt. Bei sorgfältiger Ansprache ist der Unterschied zu (führenden) Bachen vor dem Schuss zuverlässig möglich. Umso mehr gewährt die Bejagung erst ab dem 15. April 2016, dass neugeborene Frischlinge des Spätwinters 2015/2016 bereits eine Körpergröße haben, die die Begleitung der führenden Bache erwarten lässt. Dies erleichtert die Unterscheidung zum allein ziehenden Keiler. Im Zweifel hat der Schuss zu unterbleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nr. 6.I.1/1.51.

Stadt Augsburg, 31.03.2016
Untere Jagdbehörde

Spindler
Oberverwaltungsrat

Vermietung von Räumen an Kfz-Kennzeichen-Hersteller

Die Stadt Augsburg, Forstverwaltung beabsichtigt, eine Verkaufsstelle für KFZ-Kennzeichen, situiert im Forstbetriebshof, Tattenbachstr. 15, 86179 Augsburg zur Herstellung und Vertrieb von Kfz-Kennzeichen durch gewerbliche Schilderhersteller i.S.d. § 6 b ff. StVG zu vermieten. Im angrenzenden Gebäude ist das Bürgerbüro Haunstetten mit Kfz-Zulassungsstelle untergebracht.

Die vollständige Leistungsbeschreibung und die Voraussetzungen des Mietvertrags können unter www.augsburg.de Stichwort „Ausschreibung KFZ Schilder Betrieb“ heruntergeladen werden.

Stadt Augsburg
Forstverwaltung

Mitteilung über die Durchführung von Standfestigkeitskontrollen der Grabmale auf den städtischen Friedhöfen

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen informiert, dass im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in Kürze wieder die jährlichen Standfestigkeitskontrollen der Grabmale durchgeführt werden.

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist bei Familiengräbern und Familienaschenstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Stadt Augsburg
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.03.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630-BA-2015-750-2
Bauvorhaben:	Einbau von Lüftungsöffnungen in der Bestandsgarage - Tektur zum Bauantrag Nr. 2625/69
Baugrundstück:	Akeleistr. 1 - 5
Flur Nr.:	911, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.03.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-564-2
Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit 24 Wohn- und 5 Gewerbeeinheiten (Haus 1 und 2)
Baugrundstück: Augsburg Str. 5 und 5 1/2
Flur Nr.: 579/40, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.03.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-563-2
Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit 25 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 53 Stellplätzen - Haus 3 und 4
Baugrundstück: Körnerstr. 3 - 3 a
Flur Nr.: 579/40, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.03.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-571-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Teilfläche des Parkplatzes zu einer Außenspielfläche
Baugrundstück: Jakoberwallstr. 47 a
Flur Nr.: 6009/4, 6014/5, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll

in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.03.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-766-1
Bauvorhaben: Änderung Dachgaube Dachgeschoss und Anbau eines Balkones 3.OG an nordseitiger Fassade -
Tektur zu BA-2014-612-1-
Baugrundstück: Kargstr. 13
Flur Nr.: 3962/5, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.03.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-763-1
Bauvorhaben: Änderung Dachgaube Dachgeschoss und Anbau eines Balkons 3. OG an nordseitiger Fassade -
Tektur zu BA-2014-613-1 -
Baugrundstück: Kargstr. 15
Flur Nr.: 3962/6, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO.] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de; Verg.Nr. 660 16 W 01 03
- d) Ausführen von Bauleistungen
- e) Augsburg, Hinter der Metzg und Leonhardsberg
- f) Art und Umfang der Leistungen:
 - Demontage bestehende Sprinkleranlage best. aus 2 TAV DN 100, Nebenaggregaten, 350m Hauptleitung, 1.200m Strangleitung, 410 Sprinkler, Schaltschrank und Rohrleitungsarmaturen
 - Neuinstallation Sprinklerzentrale für trockene Sprinkleranlage mit 2 TAV DN 100 und Nebenaggregaten
 - Neuinstallation von ca. 1.600m Sprinklerrohrleitungen DN 25 – DN 100
 - Neuinstallation von ca. 420 Sprinkler
 - Neuinstallation Steuerung der Sprinkleranlage einschl. elektr. Pumpe und Schaltschrank
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsbeginn: 6. Juni 2016
Fertigstellungstermin Tiefgarage Hinter der Metzg: 24. März 2017
Fertigstellungstermin Parkgarage Leonhardsberg: 22. Dezember 2016
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Siehe a) bzw. c)
- n) Frist für den Eingang der Angebote: bis 26.04.2016
- o) Siehe a) bzw. c)
- p) deutsch
- q) 26.04.2016 um 11:30 Uhr, siehe a) bzw. c) Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind.
- v) 26.05.2016
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de; Verg.Nr. 660 16 W 01 02

- d) Ausführen von Bauleistungen
- e) Augsburg, Hinter der Metzg und Leonhardsberg
- f) Art und Umfang der Leistungen:
 - Demontage der kompletten Elektrotechnik: Zähler, Verteilungen, Kabel, Verlegesysteme PVC und Stapa, Leuchten, Installationsgeräte. in ca. 3800m²
 - Demontage Parkstandssteuerung, Sicherheitsbeleuchtung, Brandmeldeanlage
 - Installation Baustromanlage mit Messung SWA, 1 x 160A Hauptverteiler und 3 Stk. 63A Unterverteiler ca. 270m Kabel
 - Neuinstallation Sicherheitsbeleuchtung mit 4 Gruppenbatterieanlagen, eine Zentralauswertung, ca. 40 Stk. Hinweisleuchten, ca. 60 Stk. Bereitschaftsleuchten und ca. 5 Stk. Spannungsüberwachungen
 - Neuinstallation Stromzählerschrank Sprinklerschaltung, 5 Zähler, 3 Verteilungen
 - Neuinstallation Verlegesysteme: ca. 300m Kabeltrasse KR200 in E90 und E0, ca. 400m div. Verlegesysteme aus PVC und Stahlpanzer.
 - Neuverkabelung ca. 5000m Stark- und Schwachstromkabel
 - Neuinstallation Schalter, CEE- und Schukosteckdosen, Bewegungsmelder ca. 50 Stk.
 - Neuinstallation Beleuchtung ca. 100 Stk. LED Wannenleuchten, ca. 3 Stk. Leuchtkästen mit Beschriftung und ca. 2 Stk. Leuchtenumbau auf LED.
 - Neuinstallation Potentialausgleich eine HPAS und ca. 4 PAS-Schienen und 200m Erdungsleitung CU
 - Neuinstallation Brandmeldeanlage FSD-FSE-Säule, ca. 4 Loops, ca. 25 Handmelder, ca. 10 Rauchmelder, ca. 4 Sprinklergruppen, Hauptfeuermelder, E30-Gehäuse BMZ, ca. 550m BMA Kabel E30 und E0
 - Neuinstallation Parkstandsanzeigesteuerung, ca. 30 Stk. Ultraschallsensoren, ca. 3 Stk. Besetztanzeigen, Anbindung an Parkleitsystem Augsburg, ca. 1500m Kabel
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsbeginn: 6. Juni 2016
 Fertigstellungstermin Tiefgarage Hinter der Metzg: 24. März 2017
 Fertigstellungstermin Parkgarage Leonhardsberg: 22. Dezember 2016
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Siehe a) bzw. c)
- n) Frist für den Eingang der Angebote: bis 26.04.2016
- o) Siehe a) bzw. c)
- p) deutsch
- q) 26.04.2016 um 11:00 Uhr, siehe a) bzw. c) Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind.
- v) 26.05.2016
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.
 Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden.
 Unsere Fernwärmekunden haben die nachfolgende Preismitteilung bereits auf dem Postweg erhalten.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.04.2016 gelten für das 2. Quartal 2016 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:			
Leistungspreis (LP)	netto 1,59	brutto 1,89	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	5,98	7,12	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	5,67	6,75	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	5,47	6,51	Cent/kWh
Preisanpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 2. Quartal 2016 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2015 mit Feb. 2016):	I =	104,41667	
Monatsentgelt:	L =	2.957,89	(EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2015 mit Feb. 2016):	EG =	101,71667	
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2015 mit Feb. 2016):	HEL =	41,45667	(EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2015 mit Feb. 2016):	BIO =	99,25000	

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.04.2016 gelten für das 2. Quartal 2016 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	39,06	46,48	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	5,98	7,12	Cent/kWh

Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um **netto 1,79 EUR**. Es handelt sich dabei um einen einmaligen, außerordentlichen Rabatt für das 2. Quartal 2016

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 2. Quartal 2016 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2015 mit Feb. 2016):	I =	104,41667
Monatsentgelt:	L =	2.957,89 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2015 mit Feb. 2016):	EG =	101,71667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2015 mit Feb. 2016):	HEL =	41,45667 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2015 mit Feb. 2016):	BIO =	99,25000

Stadtwerte Augsburg Energie GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
grosskunden.energie@sw-augsburg.de

**Bekanntgabe einer Niederlegung der Teilnehmergeinschaft Lechhausen III
Verfahren Lechhausen III - Flurneuordnung
Kreisfreie Stadt Augsburg
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -, Beteiligung der Öffentlichkeit
Bekanntgabe**

Die Teilnehmergeinschaft Lechhausen III hat mit Beschluss vom 03.03.2016 den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG aufgestellt. Die Teilnehmergeinschaft ist nach den §§ 19, 9 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeit - UVPG - verpflichtet, die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Hierzu liegen die Planunterlagen, bestehend aus Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis und Erläuterungsbericht in der Zeit vom 15.04.2016 mit 29.04.2016 im Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20, 86167 Augsburg und im gleichen Zeitraum auch im Rathaus der Stadt Gersthofen, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen, nieder.

Es besteht die Möglichkeit, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Öffentlichkeit wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich während der Dauer der Niederlegung bei der Teilnehmergeinschaft Lechhausen III am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach, zur Planung zu äußern.

Augsburg, 31. März 2016

H. Kühbacher
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Aufbietung von Sparkassenbüchern

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbücher der Stadtparkasse Augsburg ist das Aufgebot im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

- Nr. 3409660689
- Nr. 3415399751

Stadtparkasse Augsburg